

Verordnung

der Bundesregierung

Dreifundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

A. Zielsetzung

1. Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste (Embargowaren) an den gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung;
2. Verstärkung der Kontrollen der Ausfuhr von Anlagen, die zur Erzeugung chemischer und biologischer Kampfstoffe besonders geeignet sind;
3. Ausfuhrbeschränkung für Abfälle und Schrott aus Zink.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Erhöhter Verwaltungsaufwand, der sich noch nicht beziffern läßt.

Fristablauf: 04.09.89

Bundesrat

Drucksache 424/89

07.08.89

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Dreißundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 7. August 1989

121 (421) - 651 09 - Au 116/89

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschafts-
gesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Dreiundsechzigste Verordnung zur Änderung der
Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 28. Juli 1989 im Bundesanzeiger Nr. 139
verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen
Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Handwritten signature: J. C. [unclear]

Fristablauf: 04.09.89

*1) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese bereits am 28. Juli 1989 im Bundesanzeiger Nr. 139 verkündet worden ist.